Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1777

05. 05. 78

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Ost-Berlin

— Drucksache 8/1488 —

A. Problem

Das Statistische Bundesamt führt eine Statistik über den innerdeutschen Warenverkehr durch. Hierzu gibt es keine besondere gesetzliche Grundlage. Das Außenhandelsstatistikgesetz vom 1. Mai 1957 findet keine Anwendung.

B. Lösung

Die Statistik des innerdeutschen Warenverkehrs soll eine gesetzliche Grundlage erhalten. Dabei soll sie der Statistik nach dem Außenhandelsstatistikgesetz angeglichen und dadurch ihr Aussagewert verbessert werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach Mitteilung der Bundesregierung keine zusätzlichen Haushaltsmittel.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1488 — unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Bonn, den 19. April 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel Vorsitzender

Männing Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Männing

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1488 — wurde dem Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie dem Innenausschuß und dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen mitberatend durch Beschluß des Deutschen Bundestages in seiner 75. Sitzung vom 23. Februar 1978 überwiesen. Die beiden mitberatenden Ausschüsse haben durch Stellungnahmen vom 15. März bzw. 12. April 1978 vorgeschlagen, dem Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 19. April 1978 beraten.

Der Entwurf will eine gesetzliche Grundlage für die Statistik über den innerdeutschen Warenverkehr schaffen. Das Außenhandelsstatistikgesetz findet seiner Natur nach keine Anwendung auf den innerdeutschen Warenverkehr. Das Statistische Bundesamt führt eine Statistik hierüber bisher aufgrund von Unterlagen durch, die bei der Überwachung der Abfertigung von Warensendungen im innerdeutschen Verkehr bei den zuständigen Dienststellen anfallen. Diese Statistik liefert in Ergänzung zur Außenhandels- und Produktionsstatistik der Wirtschaft die für Zwecke der Marktbeobachtung und Marktanalyse benötigten Daten und ist Teil der umfassenden Kontrolle des innerdeutschen Handels. Sie dient dem Preisprüfungsverfahren zur Abwehr von marktstörenden Bezügen aus der DDR und ist Grundlage für die laufend mit der DDR geführten Handelsverhandlungen. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung soll der Aussagewert der Statistik über den innerdeutschen Handel durch Angleichung an die Handhabung der Außenhandelsstatistik verbessert werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die statistischen Ergebnisse des innerdeutschen Warenverkehrs nach Warenarten und nach Herkunftsländern aufzugliedern und entsprechend zu veröffentlichen.

Nach § 6 des Regierungsentwurfs kann das Gesetz frühestens am 1. Januar 1979 in Kraft treten. Das bedeutet, daß statistische Erhebungen nach diesem Gesetz erst mit Beginn des Jahres 1979 durchgeführt werden und demgemäß detaillierte Ergebnisse über den innerdeutschen Warenverkehr erst im ersten Quartal 1980 für das Jahr 1979 zur Verfügung stehen werden. Der Bundesrat hat eine Änderung dahin vorgeschlagen, daß bei Verkündung des Gesetzes im Jahre 1978 die Vorschriften über die statistischen Erhebungen bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft treten. Das Statistische Bundesamt könnte dann detaillierte Ergebnisse bereits für 1978 aufschlüsseln. Entsprechende Vergleichszahlen für 1978 könnten dann bereits im ersten Quartal 1979 veröffentlicht werden. Die Bundesregierung hat sich gegen diesen Änderungsvorschlag gewandt, weil ihm ein verfassungsrechtliches Verbot der Rückwirkung entgegenstehe. Ausnahmen von dem Rückwirkungsverbot seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur zulässig, wenn sie durch zwingende, dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnete Gründe des gemeinen Wohls gerechtfertigt wären. Diese Voraussetzung sieht die Bundesregierung nicht. Der Ausschuß für Wirtschaft schließt sich in Übereinstimmung mit den beiden mitberatenden Ausschüssen der Ansicht der Bundesregierung an. Es mag vorteihaft sein, stärker detaillierte statistische Angaben als bisher bereits im ersten Quartal 1979 zur Verfügung zu haben. Eine zwingende Not-

wendigkeit für diese Vorverlegung sieht der Ausschuß für Wirtschaft nicht.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage der Bundesregierung anzunehmen.

Bonn, den 19. April 1978

Männing

Berichterstatter